

700-2-W, 750-19-W

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die
Zuständigkeiten zum Vollzug
wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und
der Bayerischen Bergverordnung**

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nrn. 4 und 5 werden gestrichen.
2. Nach Art. 11 werden folgende neue Art. 12 und 13 eingefügt:

„Art. 12

Markscheidewesen

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird im Vollzug des § 64 Abs. 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2833, 2852), ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Person als Markscheider tätig werden kann.

Art. 13

Europäischer Verbund
für territoriale Zusammenarbeit

¹Zuständig für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit – EVTZ – (ABl EU Nr. L 210 S. 19) ist die Regierung der Oberpfalz. ²Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird er-

mächtigt, das Nähere zur Anwendung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

3. Die bisherigen Art. 12 und 13 werden Art. 14 und 15.

§ 2

Die Bayerische Bergverordnung (BayBergV) vom 6. März 2006 (GVBl S. 134, BayRS 750-19-W) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach § 53 folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a Markscheidewesen“

2. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Markscheidewesen

(1) Wer im Freistaat Bayern eine Tätigkeit ausüben will, die nach dem Bundesberggesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Rechtsvorschriften Markscheidern vorbehalten ist, bedarf der Anerkennung als Markscheider durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

(2) ¹Die Anerkennung ist auf Antrag Personen zu erteilen, die die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst im Markscheidefach in der Bundesrepublik Deutschland besitzen, sofern keine Versagungsgründe nach Abs. 3 vorliegen. ²Der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst im Markscheidefach steht eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Prüfung gleich, sofern die Ausbildung und Prüfung nach Art und Umfang der Ausbildung und Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Markscheidefach entsprechen.

(3) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht die für die Tätigkeit eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung besitzt.

- (4) Die Anerkennung wird mit der Zustellung der

Urkunde über die Anerkennung an den Antragsteller wirksam.

(5) Bestehende Berechtigungen zur Ausführung marktscheiderischer Arbeiten gelten in ihrem bisherigen Umfang weiter."

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

Senatsbeschluss Nr. 200/2007

vom 20.02.2007

Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

Der Senat beschließt:

- I. Der Senat bestimmt aufgrund der Senatsvorlage Nr. 200/2007 des Regierenden Bürgermeisters – Senatskanzlei – die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen als zuständige Behörde für die wirksame Anwendung der EVTZ-VO gem. Art. 4 Abs. 4 in Verb. mit Abs. 2, 3, Art. 6, Art. 13, Art. 14 EVTZ-VO.
 - II. Eine Vorlage an das Abgeordnetenhaus ist nicht erforderlich.
 - III. Der Beschluss ist durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen zu bearbeiten.
-

Hiermit wird beurkundet, dass dieser Beschluss in der 12. Sitzung des Senats gefasst wurde.

Der Schriftführer

Regierungsdirektor

Bearbeitungshinweise zum SB 200/2007

I. Mit der Bitte um Bearbeitung:

1. Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen

II. Nachrichtlich:

2. Alle übrigen Senatsverwaltungen

Im Auftrag
Glöckler

Anlage

**Verordnung über die Zuständigkeit
zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund
für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)
im Land Brandenburg
(Brandenburgische EVTZ-Zuständigkeitsverordnung –
BbgEVTZ-ZustV)**

Vom 22. November 2007

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. EU Nr. L 210 S. 19) verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Zuständige Behörde**

(1) Das Ministerium des Innern ist zuständige Behörde

1. für die Entgegennahme von Mitteilungen und Unterlagen nach Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006,
2. für Genehmigungen nach Artikel 4 Abs. 3 und für Zustimmungen nach Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006,
3. für Vorkehrungen nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006,
4. für Entscheidungen und Maßnahmen nach Artikel 13 Satz 1 und nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006.

Für die Durchführung von Kontrollen nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 ist jeweils die oberste Landesbehörde zuständig, die für die Rechtsaufsicht über die Mitglieder des EVTZ zuständig ist. Ist der Geschäftsbereich mehrerer oberster Landesbehörden betroffen, so bestimmt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden die zuständige Behörde. Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einzelfall eine andere öffentliche Stelle beauftragen, die Kontrolle im Namen der beauftragenden Stelle durchzuführen. Zuständigkeiten zur Kontrolle der öffentlichen Mittel nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Sind die Mitglieder des EVTZ juristische Personen des Privatrechts, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind, so ist für die Bestimmung der zuständigen Behörde nach Satz 2 die Rechtsaufsicht über die entsprechenden Körperschaften des öffentlichen Rechts maßgebend.

(2) Entscheidungen und Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 trifft das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit denjenigen obersten Landesbehörden, die Aufsichtsbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde von Mitgliedern oder potenziellen Mitgliedern des EVTZ sind.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Potsdam, den 22. November 2007

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Landesverordnung
über die zuständigen Behörden zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006
über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit
Vom 18. Juli 2007

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, und

des § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes

verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (ABl. EU Nr. L 210 S. 19) ist

1. für die Entgegennahme der Mitteilung und der Unterlagen für die Teilnahme, für die Genehmigung oder Versagung der Teilnahme sowie für die Zustimmung zu jeder Ände-

rung der Übereinkunft und jeder wesentlichen Änderung der Satzung nach Artikel 4 Abs. 3, 4 und 6,

2. für die Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel nach Artikel 6,
3. für das Untersagen der Tätigkeit und die Austrittsverpflichtung bei Verstoß gegen das öffentliche Interesse nach Artikel 13 Abs. 1 und
4. für die Anordnung der Auflösung nach Artikel 14 das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium.

(2) Dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium wird die Ermächtigung zur künftigen Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 18. Juli 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Gemeinsame Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern,
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz,
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus,
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst,
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit,
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
über die Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006
über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit
(EVTZ-Zuständigkeitsverordnung – EVTZ-ZuVO)

Vom 2. Januar 2008

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) geändert worden ist, wird mit Zustimmung der Staatsregierung verordnet:

§ 1
Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Dresden ist zuständig für

1. die Entgegennahme von Mitteilungen und Unterlagen nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. EU Nr. L 210, S. 19),
2. die Erteilung von Genehmigungen nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006,
3. die Erteilung der Zustimmung nach Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006,
4. die Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006,
5. die Kontrolle nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006,
6. die Vorkehrungen nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006,
7. die Unterrichtung nach Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006,
8. die Einschränkungen nach Artikel 7 Abs. 3 Unterabs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006,
9. die Untersagung nach Artikel 12 Abs. 2 Unterabs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006,
10. die Untersagung und Verpflichtung zum Austritt nach Artikel 13 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 und
11. die Auflösung und Unterrichtung nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 2. Januar 2008

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Der Staatsminister der Finanzen
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Prof. Dr. Roland Wöllner

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBL. LSA Grundaussgabe)

17. Jahrgang

Magdeburg, den 13. August 2007

Nummer 29

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p>I.</p> <p>A. Staatskanzlei</p> <p>B. Ministerium des Innern</p> <p>C. Ministerium der Justiz</p> <p>D. Ministerium der Finanzen</p> <p>E. Ministerium für Gesundheit und Soziales</p> <p>F. Kultusministerium</p> <p>G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit</p> <p>Beschl. 24. 7. 2007, Beschluss der Landesregierung über die</p>	<p>Benennung der zuständigen Stelle/Behörde in Sachsen-Anhalt im Wege des Organisationserlasses im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) 605</p> <p>H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt</p> <p>RdErl. 30. 7. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt (Förderrichtlinie Forst LSA 2007) 606</p> <p>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</p> <p>RdErl. 6. 7. 2007, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden in Sachsen-Anhalt 2007 623</p>
---	--

I.

G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

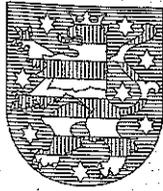
Beschluss der Landesregierung
über die Benennung der zuständigen Stelle/Behörde
in Sachsen-Anhalt im Wege eines
Organisationserlasses im Rahmen der Umsetzung der
Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006
über den Europäischen Verbund für
territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

Die Landesregierung beschließt die Benennung des
Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit als zuständige

Behörde des Landes Sachsen-Anhalt für die Anwendung
des Artikels 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 und Abs. 3, des
Artikels 6, des Artikels 13 Abs. 1, sowie des Artikels 14
der Verordnung (EG) 1082/2006 des Europäischen Parla-
ments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Euro-
päischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).

Magdeburg, den 24. Juli 2007.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2007

Ausgegeben zu Erfurt, den 16. August 2007

Nr. 7

	Inhalt	Seite
20.07.2007	Thüringer Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften über die Umweltprüfung bei bestimmten Plänen und Programmen	85
23.07.2007	Thüringer Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Thüringer EVTZ-Zuständigkeitsverordnung).....	94
20.07.2007	Thüringer Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten (ThürWasBauPVO).....	94
24.07.2007	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung.....	95
24.07.2007	Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich (ThürWoGZVO).....	96
24.07.2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Berufsrechts der Fachberufe im Gesundheitswesen.....	96
26.07.2007	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Flumeuordnungsbehörden.....	97
27.07.2007	Verordnung über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 60 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes.....	97
24.07.2007	Thüringer Verordnung zur Neuordnung der Sonderabfallüberwachung.....	98
01.08.2007	Thüringer Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Jagdwesens.....	103

Thüringer Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften über die Umweltprüfung bei bestimmten Plänen und Programmen ¹⁾ Vom 20. Juli 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Artikel 1 Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVP-Gesetz -ThürUVPG- ²⁾)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Strategischen Umweltprüfung frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis
 - a) der Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben,
 - b) der Strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich berücksichtigt wird.

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst.

(2) Ein Vorhaben ist

1. nach Maßgabe der Anlage 1
 - a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) sowie der Umsetzung von Artikel 2 und 3 Nr. 1 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).

²⁾ Artikel 1 dient darüber hinaus der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juli 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5).

Thüringer Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006
über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit
(Thüringer EVTZ-Zuständigkeitsverordnung)
Vom 23. Juli 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 1

Erfurt, den 23. Juli 2007

Zuständige Behörde oder Stelle nach Artikel 4 Abs. 3 und 4, den Artikeln 6 und 13 Satz 1 sowie Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. EG Nr. L 210 S. 19) ist das Landesverwaltungsamt.

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei
-----------------------	--

Dieter Althaus	Gerold Wucherpfennig
----------------	----------------------

Thüringer Verordnung
zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung
von Bauprodukten und Bauarten (ThürWasBauPVO)*
Vom 20. Juli 2007

Aufgrund des § 20 Abs. 4 und des § 23 Abs. 2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) verordnet das Ministerium für Bau und Verkehr:

§ 1

Für folgende serienmäßig hergestellte Bauprodukte und für folgende Bauarten sind auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach den §§ 21, 21a und 24 bis 24b ThürBO in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 23 Abs. 1 sowie § 25 ThürBO zu führen:

1. Abwasserbehandlungsanlagen
 - a) Kleinkläranlagen, die für einen Anfall von Abwässern bis zu 8 m³ je Tag bemessen sind,
 - b) Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl,
 - c) Fettabscheider,
 - d) Amalgamabscheider für Zahnarztpraxen,
 - e) Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen,
 - f) Anlagen zur Begrenzung von abfiltrierbaren Stoffen, Arsen, Antimon, Barium, Blei und anderen Schwermetallen, die für einen durchschnittlichen Anfall von bei der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern anfallenden Abwässern bis zu 8 m³ je Tag bemessen sind,

- g) Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern,
- h) Anlagen zur Begrenzung des Silbergehalts in Abwässern aus fotografischen Verfahren und
- i) Anlagen zur Begrenzung von Halogenkohlenwasserstoffen in Abwässern von Chemischreinigungen;
2. Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen
 - a) Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,
 - b) Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und für Flächen,
 - c) Behälter,
 - d) Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,
 - e) Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und
 - f) Sicherheitseinrichtungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Erfurt, den 20. Juli 2007

Der Minister für Bau und Verkehr

Trautvetter

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.